



Entgeltordnung der Gemeinde Halstenbek über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

§ 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Absatz 1 der Satzung der Gemeinde Halstenbek über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht
 1. durch die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (3) Die Entgelte werden mit Bekanntgabe der Festsetzung, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erlaubniserteilung fällig, bei unbefugter Sondernutzung jedoch mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.

§ 2 Entgeltschuldnerin oder Entgeltschuldner

Entgeltschuldnerin oder Entgeltschuldner ist

1. wer die Sondernutzung ausübt oder
2. wer die Sondernutzung in ihrem oder seinem Interesse durch eine andere Person ausüben lässt.

Mehrere Entgeltschuldnerinnen und/ oder Entgeltschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Zahlungsbefreiung

- (1) Von der Pflicht ein Entgelt für Sondernutzung zu zahlen sind befreit:
 1. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
 2. Sondernutzungen durch die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 3. Sondernutzungen durch politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen im Sinne des § 18 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes – jeweils in der in der gültigen Fassung – für die Werbung durch Großflächenplakate, Stellschilder und Plakate bis zu einer Größe von DIN A 0 sowie für das Verteilen von Flugblättern, Handzetteln oder sonstigen Schriften politischen Inhalts und das Aufstellen von Informationsstände sechs Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen.
Entsprechendes gilt für die Bewerberinnen und Bewerber bei den Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Halstenbek sowie den Wahlen der Landrätin des Landrates des Kreises Pinneberg;
 4. Sondernutzungen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke;
 5. mobile Dekorationsstände wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt.

- (2) Im Übrigen kann auf Antrag eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung ohne kommerzielle Absichten ausgeübt wird.

§ 4 Bemessung des Entgeltes

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung des Entgeltes sind die Zeitdauer, der Umfang, der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung sowie die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs des öffentlichen Straßenraumes durch die Sondernutzung.
- (2) Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Entgeltordnung.

§ 5 Berechnung des Entgeltes

- (1) Bei nach Metern beziehungsweise Quadratmetern zu berechnenden Entgelten wird auf volle Maßeinheiten aufgerundet.
- (2) Bei den Entgelten, die auf tägliche, wöchentliche, monatliche oder jährliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Entgeltermäßigung ein.
- (3) Das errechnete Gesamtentgelt wird auf halbe oder volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 6 Entgelterstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes aufgegeben beziehungsweise zwischenzeitlich unterbrochen oder die Erlaubnis aus Gründen, die die Schuldnerin oder der Schuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des Entgeltes.
- (2) Widerruft die Gemeinde die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Schuldnerin oder der Schuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihr/ ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Entgelte anteilig erstattet.
- (3) Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Halstenbek ist berechtigt, die für die Regelung der Sondernutzung sowie die Erstattung von Mehrkosten erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz zu erheben.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Für Sondernutzungsrechte, die beim Inkrafttreten dieser Entgeltordnung bestehen bzw. dessen Bewilligungszeitraum noch bestandskräftig ist, gelten die Entgeltvorschriften nach dieser Verordnung vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an.

§ 9 Gerichtsstand

Das örtlich zuständige Gericht hat seinen Sitz in Pinneberg.

§ 10 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung über die Nutzung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Halstenbek tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Halstenbek, den 13.12.2018

Gemeinde Halstenbek
gez. Claudius von Rüden
Der Bürgermeister

Anlage 1 zu § 4 Absatz 2 der Entgeltordnung der Gemeinde Halstenbek über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Lfd.-Nr.	Art der Sondernutzung	Höhe des Entgeltes	Mindestentgelt
1	Werbeanlagen		
1.1	Stellschilder und Plakate bis zu einer Größe von DIN A0 a) bis 25 Stück b) bis 50 Stück	20,00 € 40,00 €	
1.2	Großflächenplakate	30,00 €	
1.3	Informationsstände pro m²/ täglich	5,00 €	10,00 €
1.4	Werbefahrzeuge/ - Anhänger wöchentlich	30,00 €	
2	Straßenhandel und Ähnliches		
2.1	Verkaufsstände pro m²/ wöchentlich	1,00 €	15,00 €
2.2	Verkaufswägen (feste Standfläche) täglich	30,00 €	
2.3	Herumfahrende Verkaufswägen (z.B. Eisverkäufer) wöchentlich	30,00 €	
2.4	Tannenbaumverkauf (maximal 4 Wochen) je qm/ wöchentlich	0,50 €	25,00 €
3	Zelte		
3.1	Festzelte/ Bierzelte pro m²/ täglich	0,30 €	15,00 €
3.2	Zirkuszelt (bis 200 Besucher Plätze) täglich (über 200 Besucher Plätze) täglich	50,00 € 100,00 €	
4	Karussells pro m²/täglich	1,00 €	30,00 €
5	Automatische Kinderspielgeräte pro m²/ monatlich	8,00 €	15,00 €
6	Baustelleneinrichtungen und Ähnliches		
6.1	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, mobile Toiletten, Baumaschinen, Baugeräte, Container sowie		

	Lagerung von Baumaterialien u.Ä. je qm/ wöchentlich	0,90 €	15,00 €
6.2	Überspannungen (Leitungen, Kabel) je m/ wöchentlich	0,40 €	10,00 €
7	Sonstige Sondernutzungen täglich	10,00 €	